

Bielefeld, 02. Juli 2020
/223/231

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Bundesregierung beschließt (Corona-)Konjunktur-Programm

Mit dem am 01.07.2020 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise will die Bundesregierung die Konjunktur wieder ankurbeln, Arbeitsplätze erhalten und die Wirtschaftskraft Deutschlands stärken. Die für Steuerpflichtige wichtigsten Punkte zeigen wir Ihnen nachfolgend auszugsweise auf.

Umsatzsteuer

Zur Stärkung der Binnennachfrage werden die Umsatzsteuersätze befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt. Der reduzierte Steuersatz von 16 % bzw. 5 % ist für Umsätze anzuwenden, die nach dem 30.06.2020 **ausgeführt** werden. Ab dem 01.01.2021 sind dann wieder die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % anzuwenden, sofern der Gesetzgeber bis dahin keine andere Regelung trifft. Der Zeitpunkt der Ausführung eines Umsatzes hängt von der Art des Umsatzes ab:

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

UST-IdNr.: DE247732143

Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe gelten im Zeitpunkt der **Verschaffung der Verfügungsmacht** an den Erwerber als ausgeführt.

- Bei Werklieferungen bestimmt der Zeitpunkt der **Abnahme durch den Erwerber** den Zeitpunkt der Ausführung.
- Für Dienstleistungen (z. B. Beförderungen, Beratungen, Reparaturen) bestimmt das **Leistungsende** den Leistungszeitpunkt.
- Die unentgeltliche Verwendung für unternehmensfremde Zwecke wird zu dem **Zeitpunkt** ausgeführt, an dem die **fiktive Leistung erfolgt**.

Wann die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen, die Rechnungen gestellt oder die Entgelte vereinnahmt werden, ist für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, **ohne Bedeutung**.

Bitte beachten Sie! Besondere Regelungen gelten bei Anzahlungen, bei der sog. Ist-Versteuerung, Abrechnung von Teilleistungen, Dauerleistungen und bei Änderungen der Bemessungsgrundlage nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021. Besondere Regelungen gelten auch für die Gastronomie. Sprechen Sie uns hier gerne an, wenn eine dieser Besonderheiten bei Ihnen zum Tragen kommt und für Fragen sorgt.

Unternehmen mit Bargeldgeschäften, die elektronische Registrierkassen im Einsatz haben, müssen diese entsprechend angepasst/umgerüstet haben, um die Umsatzsteuersätze ab dem 01.07.2020 und dann ab dem 01.01.2021 zeitgerecht und richtig berechnen zu können.

Degressive Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden linearen AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen (z. B. nach § 7g EStG) vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die Tatsache, dass für eine Investition die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, darf bereits unterjährig bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden und hat so Liquiditätsvorteile zur Folge.

Des Weiteren wurden folgende Verbesserungen beschlossen:

- Die **Fälligkeit** der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats **verschoben**.
- Für jedes kindergeld-berechtigte Kind wird ein einmaliger **Kinderbonus** von EUR 300,00 gewährt.
- Der **Entlastungsbeitrag** für **Alleinerziehende** von derzeit EUR 1.908,00 wird für die Jahre 2020 und 2021 auf EUR 4.008,00 angehoben.
- Vorübergehende **Verlängerung** der Reinvestitionsfristen des **§ 6b EStG** um ein Jahr.
- Die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach **§ 7g EStG** wird um ein Jahr **verlängert**.
- Der steuerliche **Verlustrücktrag** wird für die Verluste der Jahre 2020 und 2021 auf maximal EUR 5 Mio. bzw. EUR 10 Mio. (bei Zusammenveranlagung) **erweitert**.
- Der **Ermäßigungsfaktor** bei Einkünften aus Gewerbebetrieb in § 35 EStG wird von derzeit 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrages erhöht.
- Bei der **Gewerbesteuer** wird der **Freibetrag** für die Hinzurechnung der Finanzierungsanteile in § 8 Nr. 1 GewStG von EUR 100.000,00 auf EUR 200.000,00 **erhöht**.
- Die Förderung des Bundes über die sog. **Umweltprämie** wird **verdoppelt**. Bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von EUR 40.000,00 steigt z. B. die Förderung des Bundes von EUR 3.000,00 auf EUR 6.000,00. Diese Maßnahme ist befristet bis zum 31.12.2021.
- Kaufpreisgrenze: Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2020 wurde bereits eine neue Regelung eingeführt, nach der für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft werden, anstelle der 1 % oder 0,5 %-Regelung eine 0,25 %-Regelung zum Tragen kommt, wenn das Fahrzeug keine Kohlendioxidemission verursacht und der Bruttolistenpreis nicht mehr als EUR 40.000,00 beträgt. Diese **Kaufpreisgrenze** wird auf **EUR 60.000,00** erhöht.

Überbrückungshilfe

Nachdem zur Überbrückung der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatzausfälle der Monate März bis Mai die „Soforthilfe“ eingeführt wurde, ist zur weiteren Unterstützung eine branchenübergreifende „Überbrückungshilfe“ aufgelegt worden, um weitere Umsatzausfälle der Monate Juni bis August 2020 abzufedern.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge um mindestens von 50 % in den Monaten Juni bis August 2020 fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu **50 % der fixen Betriebskosten** bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt EUR 150.000,00 **für drei Monate**. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten soll dieser Erstattungsbetrag EUR 9.000,00 und bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten EUR 15.000,00 nur in Ausnahmefällen übersteigen.

Die erlittenen Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen müssen zurückerstattet werden.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.08.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Inwieweit es bei diesen Fristen bleibt, darf aus organisatorischen Gründen infrage gestellt werden.

2. NRW Soforthilfe: Abrechnungsverfahren

Die Antragsfrist für die NRW Soforthilfe 2020 ist am 31.03.2020 abgelaufen. Mehr als 426.000 Unternehmerinnen und Unternehmer in NRW haben in den vergangenen Monaten die NRW-Soforthilfe 2020 erhalten, um den wirtschaftlichen Schaden in Folge der Corona-Krise abzufedern.

Nun folgt die von Bund und Land vorgesehene Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses. Dazu erhalten alle Empfänger der Soforthilfe ab Ende Juni vom Wirtschaftsministerium NRW eine E-Mail mit der Aufforderung, ihren tatsächlichen Liquiditätsengpass in dem dreimonatigen Förderzeitraum zu berechnen und eine mögliche Überkompensation zurück zu überweisen.

Neben klärenden Hinweisen ist der E-Mail eine Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses beigelegt. Der ermittelte Liquiditätsengpass ist per Online-Formular mitzuteilen und die Differenz zwischen der erhaltenen Soforthilfe und dem ermittelten Liquiditätsengpass der Landeskasse zurückzuzahlen.

Die Berechnungstabelle selbst sowie weitere Unterlagen wie bspw. Rechnungen, Belege etc. müssen nicht eingesendet werden. Allerdings sind alle Unterlagen für zehn Jahre aufzubewahren, um die Verwendung der Soforthilfe auf Nachfrage nachvollziehen zu können.

Die Empfänger der Soforthilfe werden gebeten, auf die offizielle E-Mail für die Berechnung zu warten, bevor sie ggf. zu viel erhaltene Soforthilfe-Gelder zurück überweisen. Die Bankverbindung teilt das Wirtschaftsministerium NRW in der E-Mail mit.

3. Streitige Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums zur Kaufpreisaufteilung

Im Veranlagungsjahr der Anschaffung eines bebauten Grundstücks ist es erforderlich, die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung für Abnutzung (AfA) zu ermitteln, wenn das Gebäude vermietet oder als Betriebsvermögen eingestuft wird. Die Abschreibung errechnet sich im Erwerbsfall aus dem Gesamtkaufpreis des Objektes zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und abzüglich des Anteils für den Grund und Boden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zum Zwecke der Kaufpreisaufteilung eine Arbeitshilfe veröffentlicht, die in der Praxis sehr häufig genutzt wird und als Grundlage dienen soll.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat demnächst in einem Revisionsverfahren über folgenden Fall zu entscheiden: Eine Grundstücksgemeinschaft erwarb ein bebautes Grundstück und teilte die Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten so auf, dass der Grund und Bodenanteil so gering wie eben vertretbar angesetzt wurde. Dem folgte das Finanzamt nicht und ermittelte die maßgebenden Werte für Gebäude und Grund und Boden anhand der nach seiner Auffassung zwingend anzuwendenden Aufteilungshilfe, sodass der Wert des nicht abschreibbaren Grund und Bodens zum Nachteil der Steuerpflichtigen höher ausfiel.

Nach Auffassung der Steuerpflichtigen steht aber der auf der Grundlage der Arbeitshilfe ermittelte Bodenwert nicht im Verhältnis zu der tatsächlichen Lage des Grundstücks. Außerdem würden die aktuellen Herstellungskosten des Gebäudes nicht angemessen berücksichtigt, welche bei entsprechender Anerkennung zu einem höheren Gebäudeanteil geführt hätten.

Die Arbeitshilfe stelle daher eher eine Schätzung der Werte dar, welche nicht der Realität entsprechen.

Hinweis: Darüber hat nun der BFH zu entscheiden. Sollten Steuerpflichtige in ähnlich gelagerten Fällen ebenfalls eine abweichende Bemessungsgrundlage ermittelt haben als das Finanzamt anhand der Arbeitshilfe berechnet hat, so sollte, falls möglich, noch Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden, bis über diesen anhängigen Fall entschieden wurde. In geeigneten Fällen werden wir auf Sie zukommen.

4. Musterverfahren zur Doppelbesteuerung von Renten

In der steuerlichen Fachwelt wird immer häufiger die Auffassung vertreten, dass die Besteuerung der gesetzlichen Altersrenten seit Jahrzehnten – durch eine langfristige Doppelbesteuerung – rechtswidrig ist. Zu dieser Rechtsfrage ist nunmehr beim Finanzgericht des Saarlandes (FG) ein weiteres Musterverfahren unter dem Aktenzeichen 3 K 1072/20 anhängig.

In dem zu entscheidenden Fall bezieht ein Steuerpflichtiger eine gesetzliche Altersrente sowie eine Rente aus der Versorgungskasse Saarland. Nach seiner Ansicht liegt eine Doppelbesteuerung vor, die aus der steuerlichen Behandlung der zugehörigen Beträge in der der Einzahlungs- und Auszahlungsphase resultiert. Außerdem ist der steuerpflichtige Anteil der Rente nicht richtig berechnet worden. Die Rentenbeiträge gehören nicht zu den Sonderausgaben und auch die rückwirkende Anhebung des steuerpflichtigen Rentenanteils ist unrechtmäßig. Zudem soll entschieden werden, ob mit einer Rente überhaupt eine Einkunftsart im Sinne des Einkommensteuergesetzes vorliegt, denn es fehle an der – für eine Steuerbarkeit sonst notwendigen – Einkunftserzielungsabsicht, da grundsätzlich ein Zwang zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung vorliegt.

Hinweis: Wie das Verfahren vor dem FG ausgeht, ist ungewiss. Steuerpflichtige, die selbst von dieser Problematik betroffen sind, sollten Steuerbescheide, in denen Einkünfte aus Renten enthalten sind, vorsorglich offen halten. Zu diesem Zweck legen wir für Sie in geeigneten Fällen gerne unter ergänzendem Hinweis auf ein gleichgerichtetes, beim BFH anhängiges, Verfahren Einspruch ein.

5. Ortsübliche Marktmiete für Wohnungen

Beträgt der Mietzins für eine Wohnung **weniger** als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, erfolgt eine Aufteilung des Mietverhältnisses in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil. In Höhe des unentgeltlichen Teils der Vermietung wird der Abzug der Werbungskosten (einschließlich der Abschreibungen) verwehrt. Wird hingegen die 66 %-Grenze der ortsüblichen Miete erreicht, ist die Vollentgeltlichkeit anzunehmen und ein ungekürzter Werbungskostenabzug zuzulassen.

Unter der „ortsüblichen Marktmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung“ ist die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen. Die Höhe der ortsüblichen Miete kann anhand von Mietspiegeln, Fremdmieten im selben Haus, Grundstücksmarktberichten der Gutachterausschüsse oder Aufstellungen von Wohnungsvermittlern, die im Internet einsehbar sind, ermittelbar sein.

Im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem FG Thüringen hatte die Klägerin eine Wohnung mit 57 qm an die Tochter vermietet. Eine ebenfalls 57 qm große Wohnung im selben Haus vermietete die Klägerin teurer an fremde Dritte. Anhand des vorhandenen Mietspiegels wäre die 66 %-Grenze überschritten gewesen; das Finanzamt verglich jedoch die Mieten der beiden Wohnungen, sodass die Vermietung an die Tochter nur einen Anteil von 64,01 % erreichte.

Das FG Thüringen ging in seinem Urteil vom 22.10.2019 davon aus, dass bei einem vorhandenen Mietspiegel keine strikte Bindung daran im Sinne eines „zwingenden absoluten Vorrangs“ besteht. Die maßgebende ortsübliche Miete könne grundsätzlich auf jedem Wege ermittelt werden. Als Maßstab für eine sachgerechte Schätzung der "Ortsüblichkeit" der Marktmiete im Sinne des § 21 EStG könnte demnach auch die Miete für eine an einen Fremdm Mieter im selben Haus vermietete Wohnung herangezogen werden. Schließlich sei der nach der BFH-Rechtsprechung im Einzelfall gebotenen Schätzung der ortsüblichen Miete für Wohnungen "vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung" durch eine Heranziehung der Vergleichsmiete für eine im selben Haus belegene fremdvermietete Wohnung gleicher Größe und gleicher Ausstattung in noch weitaus größerem Maße Rechnung getragen, als einer Schätzung mit Hilfe des Mietspiegels. Dieser werde ggf. erst durch lediglich pauschale Zu- bzw. Abschläge an die konkreten örtlichen Gegebenheiten angepasst. Daher sei die Heranziehung der Vergleichsmiete durch das Finanzamt nicht zu beanstanden.

Nach Auffassung des BFH in einem Urteil aus dem Jahr 2005 (Aktenzeichen IX R 10/05) ist die maßgebliche ortsübliche Miete allerdings grundsätzlich dem örtlichen Mietspiegel zu entnehmen, so dass das FG Thüringen die Revision zugelassen hat. Dem BFH soll nun Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen des Revisionsverfahrens insbesondere Stellung dazu zu nehmen, ob für die Ermittlung der Marktmiete im Rahmen des § 21 Abs. 2 EStG allein ein vorhandener Mietspiegel vorrangig maßgebend sein soll und ob etwa eine Vergleichsmiete nur herangezogen werden darf, wenn kein Mietspiegel vorhanden ist. Vergleichbare Fälle halten wir für Sie gerne offen, bis der BFH das Revisionsverfahren entschieden hat. Einsprüche ruhen kraft Gesetzes nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB